

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schiffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

B. Regierungsbekanntmachung vom 23. Aug. 1856 betr. den Nachweis der Erfordernisse für die Zulassung als Steuermann oder Führer eines Oldenburgischen Seeschiffes.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

zu einer höheren Stellung auf einem Oldenburgischen Schiffe zugelassen werden können.

Art. 9. Die Bestimmungen der Art. 1. bis 7. dieses Gesetzes treten am 1. October dieses Jahres in Kraft.

**B. Regierungsbekanntmachung vom 23. Aug. 1856
betr. den Nachweis der Erfordernisse für die Zulassung
als Steuermann oder Führer eines Oldenburgischen
Seeschiffes.**

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 21sten August 1856, betreffend die Erfordernisse für die Zulassung als Steuermann oder Führer eines Oldenburgischen Seeschiffes, wird hierdurch mit Höchster Genehmigung Folgendes bekannt gemacht:

§. 1. Diejenigen, welche zur Zeit der Verkündung des gedachten Gesetzes bereits als Untersteuermann, Steuermann (Einzelsteuermann), Obersteuermann, oder Führer eines Oldenburgischen Seeschiffes gefahren, haben sich mit den nöthigen Bescheinigungen darüber, daß und in welcher Eigenschaft und auf welchen Reisen sie auf Oldenburgischen Schiffen die See befahren haben, zu versehen.

§. 2. Für diejenigen, welche mit einem ordnungsmäßig ausgefertigten und fortgeführten Schiffsdienstbuche versehen sind, giebt dieses für die darin bescheinigten Umstände genügenden Beweis, insoweit nicht eine Unrichtigkeit der Zeugnisse u. sich herausstellt.

§. 3. Diejenigen, welche mit einem solchen Schiffsdienstbuch nicht versehen sind, haben sich, wenn sie bis jetzt als Steuerleute gefahren haben, die Bescheinigungen, daß und in welcher besonderen Stellung und auf welchen Reisen sie als Steuerleute gefahren haben, von dem Musterungsbeamten, vor welchem die Musterrolle für die fragliche Reise

abgeschlossen ist, oder falls dieses nicht geschehen, von ihren bisherigen Schiffern, oder wenn diese nicht zur Stelle sind, von anderen der fraglichen Verhältnisse kundigen Personen ausstellen und diese Bescheinigungen von dem Musterungsbeamten, in dessen Bezirk das fragliche Schiff damals zu Hause gehörte, bestätigen zu lassen.

§. 4. Diejenigen, welche bisher als Führer eines Oldenburgischen Schiffes die See befahren, haben durch Beibringung der bezüglichen Schiffspapiere, wenn solche aber nicht vorhanden, durch Bescheinigungen der Musterungs- oder Hafenbeamten, deren Bezirk das von ihnen geführte Schiff angehört, nachzuweisen, auf welchen Reisen — ob nur in europäischen (Art. 2. §. 2. des Gesetzes) oder auch in außereuropäischen Gewässern — sie Oldenburgische Schiffe geführt haben.

§. 5. Nach dem 1. October d. J. sollen keinem Oldenburgischen Schiffe Schiffspapiere ausgefertigt werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der als Führer desselben Bezeichnete bereits als Führer eines Oldenburgischen Seeschiffes gedient (§. 4.), oder den an die Schiffsführer nach Art. 4. und 5. des Gesetzes vom 21sten August 1856, betr. den Nachweis der Erfordernisse für die Zulassung als Steuer- mann oder Führer eines Oldenburgischen Seeschiffes, zu stellenden Anforderungen genügt hat.

§. 6. Die Musterung für ein in einem Oldenburgischen Hafen, oder auf der Weser oder Jade liegendes Oldenburgisches Seeschiff darf nur dann vorgenommen werden, wenn nachgewiesen ist, daß

- a) der Schiffsführer den gesetzlichen Anforderungen auch in Beziehung auf die beabsichtigte Reise genügt hat,
- b) der Steuer- mann oder die Steuerleute den gesetzlichen Anforderungen in Beziehung auf die Dienststellung, für welche dieselben mustern, und auf die beabsichtigten Reisen genügt haben.

§. 7. Wer als Führer oder Steuermann eines Oldenburgischen Schiffes zur Zeit der Verkündung des Gesetzes noch nicht gefahren, hat sich zur Bornahme der geforderten Prüfung bis weiter an das Amt Elsfleth zu wenden und dabei zugleich sein Lebensalter, so wie daß und wie lange und in welcher Dienststellung, auch auf welchen Reisen er die See befahren, nachzuweisen.

§. 8. Findet das Amt, daß den gesetzlichen Anforderungen in Beziehung auf Lebensalter und Fahrzeit für diejenige Dienststellung genügt sei, für welche die Prüfung beantragt wird, so hat es die Bornahme derselben zu veranlassen.

Für die vorzunehmende Prüfung wird von den auf der Navigationschule zu Elsfleth gebildeten Seeleuten keine Gebühr entrichtet; auswärts gebildete Seeleute haben für die Prüfung zum Untersteuermann 2½ Thlr., zum Obersteuermann oder Einzelsteuermann 5 Thlr., zum Schiffsführer 10 Thlr. zu entrichten.

§. 9. Bis weiter soll es einer neuen Prüfung für diejenigen Seeleute nicht bedürfen, welche:

- a) auf der Navigationschule zu Bremen gebildet sind und dort das Obersteuermanns-Examen bestanden haben, wogegen das dort bestandene Untersteuermanns-Examen nur von der Prüfung, um als Untersteuermann in Dienst treten zu können, befreit,
- b) auf den Navigationschulen zu Emden, Papenburg, Timmel oder Stade gebildet und nach dort bestandenem Examen zum Dienste auf allen Gewässern befähigt erklärt sind, wogegen diejenigen, in deren Prüfungszeugnissen dies nicht ausdrücklich erklärt ist, ohne Nachprüfung nur als Schiffsführer oder Steuerleute für Reisen in europäischen Gewässern zugelassen werden sollen*).

*) Die Bestimmungen unter a. und b. sind durch Regierungsbekanntmachung vom 14. Juli 1858 aufgehoben.

Diejenigen, welche auf anderen auswärtigen Navigationschulen gebildet sind und die Befreiung von einer Nachprüfung beantragen wollen, haben sich dieserhalb, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, an die Regierung zu wenden.

§. 10. Diejenigen, welche auf auswärtigen Lehranstalten gebildet und geprüft sind, haben bei der ersten Musterung für eine Seereise auf einem Oldenburgischen Schiffe dem Musterungsbeamten die nöthigen Nachweise zu liefern, und zwar sowohl über die bestandene Prüfung, als auch darüber, daß sie den gesetzlichen Anforderungen rücksichtlich des Lebensalters und der Fahrzeit genügt haben, worüber denselben eine Bescheinigung zu ertheilen ist.

C. Regierungsbekanntmachung vom 4. Septbr. 1856 wegen der neuen Einrichtung der Navigationschule zu Elsfleth.

Nachdem eine neue Einrichtung der Navigationschule zu Elsfleth und deren Erweiterung zu einer zweiclassigen Schulanstalt Höchstgenehmigt worden, auch die nöthigen Einrichtungen getroffen sind, um die neue Schule in den ersten Tagen des nächsten Monats October eröffnen, und den Unterricht in beiden Classen beginnen zu können, wird dies unter Hinweisung auf die Vorschriften des Gesetzes vom 21. v. Mts., betreffend die Erfordernisse für die Zulassung als Steuermann oder Führer eines Oldenburgischen Seeschiffs und der denselben Gegenstand betreffenden Regierungsbekanntmachung vom 23. v. Mts. hiedurch bekannt gemacht.

Zugleich bringt die Regierung die über die Einrichtung der Navigationschule und den Schulplan getroffenen Bestimmungen nachfolgend zur allgemeinen Kunde: